



Inhaltsübersicht

- **Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2026**
- **6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammervom 16.12.2025**
- **Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 16.12.2025**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin oder des Landrats sowie des Kreistags am 08. März 2026**
- **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 08. März 2026**
- **Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026**



Zweckverband Kläranlage

Der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeindlichen Kläranlage

I.
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2026

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	455.500 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	75.800 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf **435.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum **31.12.2024** mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres **2024**, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weiherhammer	256.508,97 €
Markt Mantel	178.491,03 €

2. Investitionsumlage

Die durch Zuwendungen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Investitionen des Zweckverbandes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) wird auf **50.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je zur Hälfte nach den Grundstücks- und Geschossflächen, wie sie den Verbandsgemeinden am 31.12. des Vorvorjahres in den Globalberechnungen zur Festsetzung der Beitragssätze in deren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu Grunde gelegt waren, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weiherhammer	29.936,60 €
Markt Mantel	20.063,40 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom **15.12.2025** Nr. 21-941/277-2025 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Weiherhammer, 18.12.2025

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Kammerer
stellv. Verbandsvorsitzender



6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 16.12.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende

Satzung

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 23.10.2015 in der Fassung der Änderungen vom 21.12.2016, 06.12.2017, 14.11.2019, 18.12.2020 und 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8,3 m ³ /h	53,50 €
bis 16 m ³ /h	108,07 €
bis 40 m ³ /h	216,14 €
bis 63 m ³ /h	324,21 €
über 63 m ³ /h	431,21 €

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	53,50 €
bis 10 m ³ /h	108,07 €
bis 25 m ³ /h	216,14 €
bis 40 m ³ /h	324,21 €
über 40 m ³ /h	431,21 €

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr pro Kubikmeter beträgt 2,81 €.“

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Mantel, 16.12.2025

Richard Kammerer
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender



6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 16.12.2025

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende

Satzung

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 23.10.2015 in der Fassung der Änderungen vom 21.12.2016, 06.12.2017, 14.11.2019, 18.12.2020 und 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8,3 m³/h	53,50 €
bis 16 m³/h	108,07 €
bis 40 m³/h	216,14 €

bis 63 m³/h	324,21 €
über 63 m³/h	431,21 €

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 5 m³/h	53,50 €
bis 10 m³/h	108,07 €
bis 25 m³/h	216,14 €
bis 40 m³/h	324,21 €
über 40 m³/h	431,21 €

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr pro Kubikmeter beträgt 2,81 €.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Mantel, 16.12.2025

Richard Kammerer
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender



1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 16.12.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Absatz 2 und Absatz 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 13.04.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Marktes Mantel und der Gemeindeteile Weiherhammer, Trippach und Geräum der Gemeinde Weiherhammer.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Mantel, 16.12.2025

Richard Kammerer
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender



Der Wahlleiter des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

**Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl
der Landrätin oder des Landrats sowie des Kreistags
am 08. März 2026**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl

der Landrätin oder des Landrats sowie des Kreistags findet am Dienstag, 20. Januar 2026, um 09:30 Uhr

im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Amtsgebäude B – Neues Schloss, Zi.Nr. B204 (Schlosskapelle), 2. Stock,
Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Datum

09. Januar 2026

Unterschrift



Dr. Scheidler
Landkreiswahlleiter



Anlage 12 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge

**für die Wahl des Kreistags
am 08. März 2026**

- ☒ Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER / FW FREIE WÄHLER Kreisverband Neustadt a.d.Waldnaab (FREIE WÄHLER / FW)
03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Junge Union Bayern (JU Bayern)
07	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
08	Die Linke (Die Linke)
09	Freie Demokratische Partei (FDP)

Datum

09. Januar 2026

Unterschrift



Dr. Scheidler
Landkreiswahlleiter



Hinweis:

Der Text folgender Bekanntmachung wurde am 27.01.2026 aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. IMS IB1-1367.16-5 vom 07.03.2012 entfernt:

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter <https://www.neustadt.de/aktuelles/amtsblaetter/> veröffentlicht.